



**BÜRGERINFO**

**08. Juli 2021**



*AMTSBLATT*

**Ausgabe 27**

## Parken und Zutritt Rathaus



**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

aufgrund der Baumaßnahmen ist das Parken um das Rathaus nicht gestattet.

Der Zutritt in das Rathaus ist nur noch vom Haupteingang an der Hindenburgstraße möglich..

Für den Zutritt ins Gebäude gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie das Einhalten der Abstands- und Hygienebedingungen.

Wir bitten um Beachtung!

*Wir in Mönchweiler  
haben's schöner.*



## Wichtige Telefonnummern

### APOTHEKEN-NOTDIENST

**Samstag, 10.07.2021**

St. Georgs-Apotheke, Gerwigstr. 27,  
St. Georgen

07724 - 70 70

**Sonntag, 11.07.2021**

Schwarzwald-Apotheke Villingen,  
Niedere Str. 52

07721 - 2 61 33

### ARZTPRAXEN

Praxis Dr. Ilona Stromberger, Mühlenstr. 15

07721 - 7 28 44

Praxis Dr. David Löttrich,

Albert-Schweitzer-Str. 20

07721 - 9 16 67 66

### ZAHNARZTPRAXIS

Gudrun Revellio, Albert-Schweitzer-Str. 9

0 7721/70848

### HALS-NASEN-OHREN-ÄRZTLICHER DIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen

(1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feiertag

von 10.00 bis 20.00 Uhr (ohne Voranmeldung), 116117

### ALLGEMEINÄRZTLICHER DIENST

**im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen:**

Montag - Donnerstag von 18.00 - 22.00 Uhr,

Freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr,

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.00 bis 22.00 Uhr

(ohne Voranmeldung), 116117

### KINDERÄRZTLICHER DIENST

im Schwarzwald-Baar-Klinikum

Villingen-Schwenningen:

Montag - Donnerstag von 19.00 - 21.00 Uhr,

Freitag von 18.00 - 21.00 Uhr, Samstag,

Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr 116117

### EV. SOZIALSTATION

07721/2060 590

### BERATUNGSSTELLE (BEKJ)

Beratungsstelle für Eltern, Kinder

und Jugendliche mit Interdisziplinärer

Frühförderstelle

07721-913 7676

beratungsstelle-bekj-vs@lrabk.de

Herdstraße 4, 78050 Villingen-Schwenningen

### MALTESER-PFLEGEDIENST,

Klinikstrasse 3, 78052 Villingen-Schwenningen

Beratung, Pflege und Betreuung – Hauswirtschaft, Hausnotruf

In dringenden Notfällen führen

wir einen Bereitschaftsdienst nach 17 Uhr 07721 9866-0

**Malteser Menüservice,**

Lantwattenstrasse 4/2, 78050 Villingen-Schwenningen

Tägl. warme Menüs zur Auswahl 07721 9170-30

### GEMEINSCHAFTSSCHULE MÖNCHWEILER

Innerdorf 11

07721/64033-0

### KINDERHAUS

Leiterinnenbüro

07721/9163431

Krippe

07721/9163413

Kindergarten

07721/9163372

### NOTRUF

Polizei 110

Polizeirevier Villingen 6010

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07721/19 222

Stadtwerke, bei Störungen

Tag und Nacht: 40 50 44 44

Giftnotrufzentrale 0761/19240

### GEMEINDEVERWALTUNG MÖNCHWEILER

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler

Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40

info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

### Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

### Vorzimmer des Bürgermeisters

Beatrix Bayer 9480-11

### Hauptamt

Sebastian Duffner 9480-14

Claudia Eckert 9480-20

### Haupt- und Standesamt

Elisabeth Bernhard 9480-23

### Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

#### Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

### Stützpunkt „Generationenhilfe“

Bürgerlotsin Sabiene Müller 9480-25

muellers@moenchweiler.de

**Sprechzeiten:** Mo. Di. Mi. Do. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

### Rechnungsamt

Gebhard Flaig 9480-30

Elke Noe 9480-31

### Gemeindekasse

Franziska Faller 9480-33

### Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

### ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF

#### Obere Mühlenstraße

**15. März bis 31. Oktober**

Mittwoch: 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Samstag: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Mönchweiler,

Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

**Für den Anzeigenteil/Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Messkircher Str. 45 | 78333 Stockach | Tel. 07771/93 17-11 | Fax: 07771/93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de


**GENERATIONENBRÜCKE**  
 Mönchweiler e.V.

„Generationenhilfe“

# MOBILITÄTS- ANGEBOT

Dieses Angebot ist für alle interessierten  
Bewohner/-innen unserer Gemeinde zugänglich.

## BITTE BUCHEN SIE BEI

SABIENE MÜLLER  
 TELEFON: 07721-9480-25  
 E-Mail: muellers@moenchweiler.de  
 Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

| ANGEBOT              | WANN                | BESCHREIBUNG                               | DIE NÄCHSTEN<br>TERMINE |
|----------------------|---------------------|--------------------------------------------|-------------------------|
| Bürgerbus<br>"Möbil" | dienstags Netto     | Bis spätestens einen Tag im Voraus,        | 08.07.2021              |
| Einkaufsfahrten      | Mönchweiler und     | sollten sich die Fahrgäste zur             | 13.07.2021              |
| mit Fahrgästen -     | donnerstags Edeka   | Einkaufsfahrt bei Frau Müller telefonisch  | 15.07.2021              |
| auch mit Rollator!   | Königsfeld          | anmelden. Eine Begleitung während dem      | 20.07.2021              |
|                      | immer vormittags!   | Einkaufen wird angeboten.                  | 22.07.2021              |
| Voraussetzung!       | Abholzeit von Ihrem | Die Einkäufe direkt vor die Haustür        | 08.07.2021              |
| "Maskenpflicht"      | Zuhause gegen       | werden weiterhin durchgeführt.             | 13.07.2021              |
| Anmeldung von        | 9:00 Uhr            | Die Einkaufslisten sollten ebenfalls einen | 15.07.2021              |
| max. 3 Fahrgästen    | Rückfahrt gegen     | Tag im Voraus Frau Müller telefonisch      | 20.07.2021              |
| ist möglich!         | 10:45 Uhr           | mitgeteilt werden. (Kontaktadresse!)       | 22.07.2021              |

Die Einkaufsdienste mit dem Bürgerbus sind kostenlos, bestehen aber auf Spendenbasis.  
Wir freuen uns über jede Spende, um dieses Angebot aufrecht erhalten zu können.

Dieses Projekt wird unterstützt aus Mitteln der gesetzlichen Pflegeversicherung.



Wir in Mönchweiler haben's schöner.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen in Mönchweiler (Kindergartengebührensatzung vom 27.06.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Absatz 2 a) und b) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen:

| a) Alter des Kindes<br>Anzahl der Kinder im Haushalt | 3 - 6 Jahre |          |          |              |
|------------------------------------------------------|-------------|----------|----------|--------------|
|                                                      | 1 Kind      | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder     |
| Verlängerte Öffnungszeit                             | 120 €       | 91 €     | 61 €     | gebührenfrei |
| Halbtagesgruppe                                      | 83 €        | 61 €     | 42 €     | gebührenfrei |
| Ganztagesbetreuung                                   | 199 €       | 149 €    | 100 €    | gebührenfrei |
|                                                      |             |          |          |              |
| b) Alter des Kindes<br>Anzahl der Kinder im Haushalt | 1 - 3 Jahre |          |          |              |
|                                                      | 1 Kind      | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder     |
| Verlängerte Öffnungszeit                             | 289 €       | 217 €    | 145 €    | gebührenfrei |
| Ganztagesbetreuung                                   | 399 €       | 299 €    | 200 €    | gebührenfrei |

#### c) Verpflegung

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren ein Essensgeld auf privat-rechtlicher Basis erhoben. Die Höhe des Entgelts wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

#### d) Außerplanmäßige Betreuungsstunden

Außerhalb der für die einzelnen Gruppenformen festgelegten Betreuungszeiten können Betreuungsstunden im Bedarfsfalle zugebucht werden. Hierfür wird in der Kernzeit von 12:00 – 14:00 Uhr ein Betreuungsentgelt von 5,- € je Stunde erhoben. In den Randzeiten von 07:00 – 09:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:30 Uhr beträgt das Entgelt 12,- € je Stunde. Die Gebühr wird von der Gemeindekasse vierteljährlich eingezogen.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 2 der Kindergartengebührensatzung vom 01.10.2020 außer Kraft.

Mönchweiler, den 02.07.2021

Rudolf Fluck, Bürgermeister

#### Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichts-behörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



## Praxis Dr. Löttrich geschlossen

12. Juli bis 23. Juli - Vertretung durch  
Fr. Dr. Stromberger, Mönchweiler,  
Dr. Hesselbach, Königsfeld und  
Fr. Dr. Manke, Königsfeld-Erdmannsweiler

30. August bis 10. September - Vertretung durch  
Fr. Dr. Stromberger, Mönchweiler und  
Fr. Dr. Manke, Königsfeld-Erdmannsweiler

## Einladung zur

**7. Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der  
Verwaltungsgemeinschaft  
Villingen-Schwenningen  
am Donnerstag, den 22. Juli 2021  
in der Neckarhalle, Stadtbezirk Schwenningen,  
Neckarstraße 30  
Beginn: 16:00 Uhr**

### TAGESORDNUNG:

#### Öffentliche Sitzung:

#### 1. Bericht / Information der Verwaltung

#### 2. Beschlussvorlagen

Nr.: 0840  
Beratung

- 2.1 53. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 (FNP 2009)  
- Gemeinde Tuningen, Gewann „Haldenwald“, Sondergebiet „Recycling“ –
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
  - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB

#### 3. Anfragen der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses

Villingen-Schwenningen, den 05. Juli 2021

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses  
Jürgen Roth, Oberbürgermeister

## VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt  
Villingen-Schwenningen  
mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen,  
Mönchweiler,  
Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

### 50. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009

#### - Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses –

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 den Beschluss zur Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist) für die **50. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **50. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009 soll ein Änderungspunkt vorgenommen werden. Dieser befindet sich in der Gemeinde Tuningen:

- 50. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt 50.01

Tuningen Gewann „B 523“  
Neuweisung einer Sonderbaufläche  
„Hotel/Tankstelle“

Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt die Begründungen zur **50. Änderung des FNP 2009** in der Zeit vom:

**26.07.2021 bis einschließlich 10.09.2021**

**im Stadtplanungsamt,  
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2.OG / Flur**  
während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Sachgebiet Flächennutzungsplanung / Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden, alternativ können sie auch per Email abgegeben werden: [spl@villingen-schwenningen.de](mailto:spl@villingen-schwenningen.de).

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Anregungen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Villingen-Schwenningen, den 05.07.2021

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister, Vorsitzender  
des Gemeinsamen Ausschusses



## VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt  
Villingen-Schwenningen  
mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen,  
Mönchweiler,  
Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

### **36. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009**

#### **- Bekanntmachung des erneuten Offenlagebeschlusses**

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 den Beschluss zur erneuten Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist) für die **36. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **36. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009 soll ein Änderungspunkt vorgenommen werden. Dieser befindet sich in der Gemeinde Mönchweiler:

- **36. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009,**  
**Änderungspunkt 50.01**

Mönchweiler Gewann „Egert IV“  
Neuweisung eines Gewerbegebiets

Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB liegt die Begründungen zur **36. Änderung des FNP 2009** in der Zeit vom:

**26.07.2021 bis einschließlich 10.09.2021**

**im Stadtplanungsamt,**

**Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2.OG / Flur**  
während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Sachgebiet Flächennutzungsplanung / Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden, alternativ können sie auch per Email abgegeben werden: [spl@villingen-schwenningen.de](mailto:spl@villingen-schwenningen.de).

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Anregungen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Villingen-Schwenningen, den 05.07.2021  
Jürgen Roth  
Oberbürgermeister, Vorsitzender des  
Gemeinsamen Ausschusses

## Rathaus - Infos

### **Kommunaler Impftag**

Aufgrund der Stiko-Empfehlung wird unser kommunaler Impftag vom 21. August auf Sonntag, 1. August 2021 verschoben. Alle Impfungen erhalten ein Schreiben mit dem neuen Termin. Hieraus ergeht auch, welche Impfstoffe an diesem Tag angeboten werden können.

Die Terminveränderung betrifft auch die Johnson & Johnson Impfung. Sollten Sie noch Interesse an einem Johnson & Johnson Impfstoff haben, dann melden Sie sich bitte in den nächsten Tagen unter [impfung@moenchweiler.de](mailto:impfung@moenchweiler.de) oder unter der Telefonnummer 07721-948011.

### **Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 1. Juli 2021**

#### **Umbau & Sanierung Rathaus Mönchweiler – Auftragsvergabe Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sieben Firmen zur Angebotsabgabe für die Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten am Rathaus aufgefordert. Submission der beschränkten Ausschreibung war am 15.06.2021. Nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot kann gewertet werden.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Weschle aus 78087 Mönchweiler mit den Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 115.346,70 € brutto beauftragt.*

#### **Umbau & Sanierung Rathaus Mönchweiler – Auftragsvergabe Tischler- und Verglasungsarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung elf Firmen zur Angebotsabgabe für die Tischler- und Verglasungsarbeiten am Rathaus aufgefordert. Submission der beschränkten Ausschreibung war am 15.06.2021. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Beide Angebote können gewertet werden. Die Angebotssumme beträgt 59.487,51 € brutto und liegt somit 8.478,16 € über dem Vergabebudget in Höhe von 51.009,35 € brutto aus dem Jahr 2019.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Strom Fensterbau aus 78647 Trossingen mit den Tischler- und Verglasungsarbeiten am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 59.487,51 € brutto beauftragt.*

#### **Umbau & Sanierung Rathaus Mönchweiler – Auftragsvergabe Schlosserarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zwölf Firmen zur Angebotsabgabe für die Schlosserarbeiten am Rathaus aufgefordert. Submission der beschränkten Ausschreibung war am 15.06.2021.



Nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot kann gewertet werden. Die Angebotssumme beträgt 11.206,02 € brutto und liegt somit 158,48 € unter dem Vergabebudget in Höhe von 11.364,50 € brutto aus dem Jahr 2019.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Martin Hug aus 78087 Mönchweiler mit den Schlosser-arbeiten am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 11.206,02 € brutto beauftragt.*

#### **Dachausbau mit 4 Gauben, Balkon und Garage, Stoffels Wiese 18, Flst. Nr. 1468**

Das geplante Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfmitte I, 1. BA“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt.

Für das geplante Bauvorhaben sind einige Befreiungen notwendig. Im gesamten Bebauungsplangebiet wurden bei fast jedem Gebäude zum Teil massive Befreiungen bereits erteilt.

*Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Dachausbau mit 4 Gauben, Balkon und Garage, Stoffels Wiese 18, Flst. Nr. 1468. Den erforderlichen Befreiungen wurde unter Einhaltung der genannten Auflagen zugestimmt.*

#### **Neubau einer Gaube, Keltenweg 3, Flst.Nr. 1420**

Das geplante Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dorfmitte Änderung“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt.

*Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau einer Gaube, Keltenweg 3, Flst.Nr. 1420.*

#### **Kinderhausgebühren im Lockdown**

Durch den erneut angeordneten Lockdown ab 26.04.2021 wurde im Kinderhaus wiederum eine Notbetreuung gewährleistet. Diese wurde von mehr als der Hälfte der Eltern in Anspruch genommen. Fast sämtliche Kinder in der Notbetreuung kamen schon im April, lediglich fünf Kinder kamen erst in der 1. Maiwoche. Die Notbetreuung erfolgte bis zum 21. Mai 2021. Danach war das Kinderhaus durch die regulären Pfingstferien 14 Tage geschlossen (davon 2 Feiertage und 1 Brückentag). Ab Montag, dem 07.06. konnten wieder alle Kinder das Kinderhaus besuchen.

*Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Kinderhausgebühren für den Monat Mai allen Eltern zu erlassen, die die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben. Sofern die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, werden die Gebühren durchgehend erhoben. Ferienzeiten sind generell gebührenpflichtig.*

#### **Änderung der Kindergartengebührensatzung**

Der Gemeindetag, der Städtetag und die 4 Landeskirchen erarbeiten regelmäßig gemeinsame Empfehlungen für die Staffelung der Elternbeiträge (Landesrichtsätze).

Es wird dabei grundsätzlich angestrebt, 20 % der entstehenden Kosten über Elternbeiträge abzudecken. 2021 werden nach dem Haushaltsplan in Mönchweiler lediglich etwa 12 % der Kosten über Elternbeiträge gedeckt (ca. 129.500 €), wobei die Corona-Auswirkungen sowie die kalkulatorischen Abschreibungen dabei noch nicht berücksichtigt sind. Basierend auf den bisherigen Landesrichtsätzen wurde von den Kirchen und den Kommunalen Vertretern eine pauschale Erhöhung zum neuen Kindergartenjahr um 2,9 % empfohlen. Dabei blieb die Empfehlung wegen der auch für die Eltern schwierigen Lage bewusst hinter den Kostensteigerungen und dem angestrebten Ziel zurück.

Der wesentliche Kostenfaktor bei der Kinderbetreuung sind die Personalkosten mit einem Anteil von 82 %. In Mönchweiler betragen sie für den Betrieb des Kinderhauses etwa 874.000 €. Der Zuschussbedarf im Kinderhaus beläuft sich 2021 auf rund 573.100 €.

Die Kinderhausgebühren wurden zuletzt auf den 1. Oktober 2020 angepasst. Es wird vorgeschlagen, die aktuellen Gebührensätze ebenfalls um 2,9 % zu erhöhen.

Bisher war das Essensgeld für das Kinderhaus als Gebühr öffentlich-rechtlich in der Satzung geregelt, damit es bei Rückständen zusammen mit den normalen Gebühren gemeinsam vollstreckt werden konnte. Da zwischenzeitlich über das Mensa-Max-Verfahren das Essensgeld aber wie in der Schule auch vorausbezahlt werden muss und nur bei entsprechendem Guthaben ein Essen ausgegeben wird, ist es sinnvoller, die Höhe des Essensgeldes außerhalb der Satzung zu regeln. Es kann damit auch unbürokratischer angepasst werden.

*Der Gemeinderat hat der Änderungssatzung mehrheitlich bei einer Nein-Stimme zugestimmt. Die Satzung wird in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes veröffentlicht.*

#### **Neufestlegung Essensgeld Mensa**

Ursprünglich wurde das Angebot des Mittagessens ausschließlich von der Schule organisiert und von Schülern gekocht. Das Essen wurde damals zu einem Sachkostenpreis von 1,- € abgegeben.

Nach und nach wurde aber die Essenszubereitung durch Personal der Gemeinde übernommen. Mit Inbetriebnahme der Mensa und durch die gestiegenen Schülerzahlen mit dem Ganztagsbetrieb auch im Grundschulbereich sowie die Belieferung des Kinderhauses wäre dies allein durch die Schule auch nicht mehr leistbar gewesen. Das Essen kostet derzeit 2,50 €, für Kinder unter 3 Jahren wird der halbe Preis von 1,25 € erhoben.



Im Vorjahr wurden lediglich etwa 30 % der entstehenden Kosten durch das Essensgeld gedeckt. Dabei sind die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Verzinsung) für die Mensa oder die Verwaltungskosten überhaupt noch nicht berücksichtigt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass durch den Lockdown und die damit verbundene Schulschließung das Ergebnis um etwa 10.000 € negativ beeinflusst wurde, ist die Deckungslücke immens.

Eine Nachfrage bei umliegenden Kommunen hat gezeigt, dass unsere Essensentgelte deutlich unter dem Schnitt liegen:

|              |                                                                                               |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| St. Georgen  | 4,10 – 4,50 € (je nach Menügröße) Schulen<br>4,00 € Kindergarten (Kinder- u. Familienzentrum) |
| Bad Dürkheim | 3,90 €                                                                                        |
| Brigachtal   | 3,60 €                                                                                        |
| Königsfeld   | 4,90 €                                                                                        |

Villingen-Schwenningen

3,20 € für U 3 – Kinder  
3,50 € für Ü 3 – Kinder  
3,70 € für Schüler  
4,00 € für Oberstufenschüler  
4,25 € Kath. Kindergarten + Schule

Niedererschach

Es wird vorgeschlagen, das Essensgeld zum neuen Schuljahr bzw. 1. September auf 3,00 € bis 3,50 € anzuheben. Für Krippenkinder wären 2,00 bis 2,50 € pro Essen immer noch als sehr günstig einzustufen.

*Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das Essensgeld ab 01.09.2021 wie folgt zu erhöhen:*

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| Ü 3- Kinder und Schüler | 3,50 € |
| Krippenkinder (U 3)     | 2,30 € |
| Erwachsene              | 5,00 € |

Hauptamt

QUELLENLAND  
SCHWARZWALD  
BAAR KREIS

## Lockerungen mit vier Inzidenzstufen

Ab **Montag, 28. Juni 2021** treten weitere Lockerungen in Kraft. Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft, Verschärfungen nach 5 Tagen in der nächsthöheren Inzidenzstufe.

### Grundsätzlich gilt:



Medizinische Maske tragen.



Mindestens 1,5m Abstand einhalten.



Regelmäßig lüften.



Gründlich Hände waschen.



Händeschütteln vermeiden.



Bei Fieber oder Husten zu Hause bleiben.



In Taschentuch oder Armbeuge husten & niesen.

**Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt weiterhin generell bestehen.

### Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann

**Schnell- und Selbsttests** (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

- Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber\*innen, Schulen und Anbieter\*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z.B. durch Dienstleister\*innen oder Arbeitgeber\*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- Schüler\*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.



## Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Gilt aktuell für den Schwarzwald-Baar-Kreis



**Kontaktbeschränkung** (Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.)  
max. **25** Personen

**Private Veranstaltungen** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
**Im Freien:** max. **300** Personen

**In geschlossenen Räumen:** max. **300** Personen mit **3G**

**Öffentliche Veranstaltungen** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
**Im Freien:** max. **1.500** Personen  
(über 300 Personen mit Maske)

**In geschlossenen Räumen:** max. **500** Personen

**Oder:** max. **30 %** der Kapazität

**Oder:** max. **60 %** der Kapazität ohne Abstandsgebot mit **3G**

**Freizeiteinrichtungen** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
**Im Freien** und in **geschlossenen Räumen** ohne Beschränkung der Personenanzahl

**Außerschulische und berufliche Bildung** (Hygienekonzept und Datenerfassung) Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl

**Kultureinrichtungen** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
**Im Freien** und in **geschlossenen Räumen** ohne Beschränkung der Personenanzahl

**Gastronomie und Vergnügungsstätten** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl

**Betriebskantinen und Mensen**  
Nutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen gestattet

**Einzelhandel** (sowie Dienstleistungs-/Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr: Hygienekonzept)  
Ohne besondere Regelungen

**Körpernahe Dienstleistungen** (Hygienekonzept)  
Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit **3G**

**Messen** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
**Im Freien** und in **geschlossenen Räumen:** **1** Person je angefangene **3 m<sup>2</sup>**

**Oder:** ohne Beschränkung der Personanzahl mit **3G**

**Beherbergung** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
Ohne besondere Regelungen

**Touristischer Verkehr** (Hygienekonzept, Datenerfassung und 3G)  
Ohne Beschränkung der Personenanzahl

**Diskotheken**  
**1** Person je angefangene **10 m<sup>2</sup>** mit **3G**, Hygienekonzept und Datenerfassung

**Prostitutionsstätten** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
Mit **3G**

**Sport**  
**Im Freien** und in **geschlossenen Räumen:** ohne besondere Regelungen

**Wettkampfanstaltungen im Sport** (Hygienekonzept und Datenerfassung)  
**Im Freien:** max. **1.500** Personen  
über **300** Personen mit Maske

**In geschlossenen Räumen:** max. **500** Personen  
**Oder:** max. **30 %** der Kapazität  
**Oder:** max. **60 %** der Kapazität ohne Abstandsgebot mit **3G**

### An alle Grundstücks- und Hauseigentümer von Mönchweiler !

#### Niederschlagswassergebühr – Meldung von Flächenänderungen in 2020

Wie jedes Jahr möchten wir alle Grundstücks- und Hauseigentümer darauf hinweisen, uns Änderungen bei der Versiegelung oder Entsiegelung ihrer Grundstücksflächen mitzuteilen. Dies gilt selbstverständlich auch für Neubauten und beim Einbau von Zisternen oder Versickerungsanlagen, die bis jetzt noch nicht vorhanden waren.

Für die Flächenermittlung sind jeweils die Verhältnisse zum 01. Januar des Veranlagungs-jahres maßgebend. Änderungen innerhalb eines Jahres werden bei der Gebühr zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt.

Wir möchten Sie bitten, uns Änderungen bis **spätestens 15. August 2021** mitzuteilen. Haben Sie weitere Fragen hierzu, so können Sie gerne mit dem Rechnungsamt, Herrn Flaig (Tel. 9480-30 oder E-Mail: flaig@moenchweiler.de) oder Frau Noe-Theise (Tel. 9480-31 oder E-Mail: noe-theise@moenchweiler.de)

Kontakt aufnehmen.

Gemeinde Mönchweiler, Rechnungsamt

### Arbeiten im Gehwegbereich Hindenburgstraße

In der KW27 2021 werden nochmals Arbeiten im Gehwegbereich entlang der Hindenburgstraße Hausnummer 42-66 durchgeführt. Fußgänger werden gebeten, während der Arbeiten auf den gegenüberliegenden Gehweg auszuweichen. Die angrenzenden Grundstückseigentümer werden durch die ausführende Firma informiert. Die Gemeindeverwaltung bittet um Ihr Verständnis.

### Rathaus geschlossen

Wegen einer Veranstaltung bleibt das Rathaus am **Dienstag, 13. Juli 2021** geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!



## Nachrichten von anderen Behörden und Einrichtungen

LANDRATSAMT  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS



### DreiWelten BürgerCard ab sofort zu kaufen

**(Schwarzwald-Baar-Kreis)** Gemeinsam mit der eigens gegründeten DreiWelten Tourismus GmbH und ihrem Geschäftsführer Markus Spettel feierten Regierungsrat Patrick Strasser, Landrat Dr. Martin Kistler und Landrat Sven Hinterseh die erfolgreiche Einführung der umlagefinanzierten Gästekarte „DreiWelten Card – Schwarzwald. Rheinfall.Bodensee“ zum 1. Juli. Für die Bürger gibt es eine „DreiWelten BürgerCard“ zu kaufen. Dem Namen alle Ehre machte die Kulisse bei einem Vor-Ort-Termin direkt am Rheinfall.

Auf Grundlage der Tourismuskonzeption des Schwarzwald-Baar-Kreis wurde 2018 eine „Machbarkeitsstudie Gästekarte“, durchgeführt von der dafür spezialisierten Agentur WIIF GmbH aus Oberstaufen, in Auftrag gegeben. Die Studie kam zu dem Schluss, dass für eine erfolgreiche Einführung und den Betrieb einer umlagefinanzierten Gästekarte Perimeter mindestens auf den Landkreis Waldshut sowie den Kanton Schaffhausen ausgedehnt werden sollte.

Gemeinsam gingen die Partner dieses zukunftsweisende Projekt an und gewannen den Landkreis Konstanz als assoziierten Partner und Unterstützer dank der bereits vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Randenkommission hinzu. Das Projekt wurde durch das Interreg V-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein mit Mitteln der Europäischen Union und der Schweiz gefördert.

Das Ziel der Projektpartner ist es, ein bedeutendes Instrument für die Weiterentwicklung des Tourismus in den Raumschaften zu etablieren. Mit über 100 Freizeiteinrichtungen, darunter die Schifffahrt Untersee und Rhein in Schaffhausen, die Solemar-Therme in Bad Dürkheim oder die Rothaus Brauerei in Grafenhausen ist ihnen das gelungen. Die teilnehmenden Gastgeber, Leistungspartner, Gemeinden und Tourismusdestinationen erhalten ein wichtiges Marketinginstrument sowohl für den stetig steigenden Wettbewerb im Tourismus als auch hinsichtlich des Neustarts nach Aufhebung der pandemiebedingten Einschränkungen.

Mit der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürkheim konnte ein sehr kompetenter und erfahrener Partner in Sachen Gästekarte gewonnen werden, da die GmbH bereits seit Jahren ihre „Gästekarte Plus“ erfolgreich am Markt platzieren konnte.

In der Folge wurde die „DreiWelten Tourismus GmbH“ als 100-prozentige Tochter der Kur- und Bäder GmbH gegründet, die die DreiWelten Card ab 1. Juli 2021 betreiben wird und für den Gesamtprozess verantwortlich ist.

Somit konnte das Projekt vom Leadpartner Schwarzwald-Baar-Kreis und den Projektpartnern Landkreis Waldshut und Kanton Schaffhausen für die Betriebsphase an die DreiWelten Tourismus GmbH übergeben werden.

Die DreiWelten Card wird seit dem 1. Juli 2021 jedem Gast, der mindestens zwei Nächte in einem der teilnehmenden Übernachtungsbetriebe logiert, kostenfrei ausgehändigt.

Daneben war es für die Projektpartner von großer Bedeutung, die Vorzüge einer Gästekarte auch den Bürgern in den beteiligten Landkreisen und dem Kanton Schaffhausen anbieten zu können. Die Bürgerkarte wird zu einem Preis von 89 Euro beziehungsweise 99 Schweizer Franken für Erwachsene und 49 Euro beziehungsweise 55 Schweizer Franken für Kinder (von sechs bis 15 Jahre) verkauft. Kinder unter sechs Jahren benötigen keine eigene Karte und können die Angebote in Verbindung mit einem erwachsenen Besitzer einer DreiWelten Bürgerkarte nutzen.

Die rund 100 Freizeiteinrichtungen und -angebote können von den Bürgern mit der Karte einmal pro Kalenderjahr kostenfrei genutzt werden. Die Bürgerkarten können bei der DreiWelten Tourismus GmbH, in verschiedenen Tourist-Informationen und Bürgerbüros oder bei Schaffhauserland Tourismus erworben werden.

Der Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, der Landkreis Waldshut und der Kanton Schaffhausen wünschen der DreiWelten Tourismus GmbH für den operativen Betrieb viel Erfolg und alles Gute. Mit Stolz und Zuversicht wird die Entwicklung der grenzüberschreitenden Gästekarte weiterverfolgt.



*Gemeinsam mit der eigens gegründeten DreiWelten Tourismus GmbH und ihrem Geschäftsführer Markus Spettel feierten Regierungsrat Patrick Strasser, Landrat Dr. Martin Kistler und Landrat Sven Hinterseh die erfolgreiche Einführung der umlagefinanzierten Gästekarte „DreiWelten Card – Schwarzwald.Rheinfall.Bodensee“. Für Bürger gibt es eine „DreiWelten BürgerCard“ zu kaufen. Dem Namen alle Ehre machte die Kulisse bei einem Vor-Ort-Termin direkt am Rheinfall.*

*v. l.: Landrat Sven Hinterseh, Schwarzwald-Baar-Kreis, Geschäftsführer Drei Welten Tourismus GmbH Markus Spettel, Regierungsrat Patrick Strasser, Landrat Dr. Martin Kistler, Landkreis Waldshut.*



## Sprech- und Öffnungszeiten des Landratsamtes ab Montag, 5. Juli

**(Schwarzwald-Baar-Kreis)** Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis teilt seine Sprech- und Öffnungszeiten ab **Montag, 5. Juli** mit. Termine außerhalb der Sprechzeiten können individuell vereinbart werden. Außerhalb der Sprechzeiten bleiben die Dienststellen des Landratsamtes geschlossen.

Die Sprech- und Öffnungszeiten sind wie folgt:

- Das Landratsamt hat mit seinen Außenstellen von Montag bis Mittwoch von 8 bis 11.30 Uhr und am Donnerstag von 8 bis 11.30 Uhr sowie von 14 bis 17.30 Uhr geöffnet. Am Freitag ist geschlossen.
- Die **Zulassungsstellen** Am Hoptbühl 2 in VS-Villingen sowie in der Humboldtstraße 11 in Donaueschingen, haben von Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr und am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr sowie von 14 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8 bis 11.30 Uhr geöffnet.
- Die Einrichtung „**impuls – wir machen Jugendliche stark**“ in Donaueschingen hat weiterhin mit Terminvergabe geöffnet.

**Hinweis:** Für den Zutritt zu den Gebäuden gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie das Einhalten der Abstands- und Hygienebedingungen.

## Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausschreibung des Jahresprogramms 2022 vom 2. Juli 2021

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt hiermit das Jahresprogramm 2022 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus.

Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - ELR - vom 9. Juli 2014, ergänzt am 19. April 2016

([www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de),

Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt Nr. 5 vom 25. Mai 2016).

### 1. Grundsätzliches

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ist Baden-Württembergs bedeutendstes Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet es den Kommunen ein attraktives Förderangebot zur Bewältigung aktueller struktureller Herausforderungen.

## 2. Förderschwerpunkte 2022

### Wohnraum und Ortskernentwicklung

Im Fokus stehen die Aktivierung innerörtlicher Potenziale durch Umnutzung leerstehender Gebäude, die Aufstockung von Gebäuden sowie die Nachverdichtung im Ortskern.

Dies schließt auch Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein, sofern diese mit dem Ortskern zusammengewachsen sind und einen entsprechenden Entwicklungsbedarf aufweisen. Förderfähig ist in diesen Bereichen auch die Schaffung von zeitgemäßen Wohnverhältnissen durch umfassende Modernisierung. Ziel ist und bleibt es, für den Schwerpunkt „Innenentwicklung/Wohnen“ rund die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Offen ist das ELR für innovative und modellhafte Projekte.

Förderfähig sind sowohl durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades eigengenutzte Wohnungen als auch Mietwohnungen zur Fremdnutzung (nicht in Neubauten). Bauvorhaben im Bestand, die in der Gebäudeeinheit ausschließlich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung enthalten, sind beihilferechtlich als „marktrelevant“ zu betrachten. Eine Förderung ist nur unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nach Nr. 6.3.3 ELR möglich.

### Flächenaktivierung

Innenentwicklung braucht organisatorische Strukturen, Dialog und Überzeugung, um einen Veränderungsprozess einzuleiten. Deshalb unterstützt das ELR seit Jahren die Durchführung von Beteiligungs- und Mitwirkungsprozessen (Nr. 5.2 ELR). Dabei hat sich gezeigt, dass der Einsatz eines örtlichen Koordinators als Bindeglied zwischen Bürgerschaft, Planenden und Verwaltung zur Steigerung der Akzeptanz solcher Veränderungsprozesse beitragen kann. Der Einsatz eines solchen Koordinators kann mit 40 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 5.2 ELR gefördert werden.

### Innerörtliche Entwicklungsperspektiven schaffen

Um die innerörtliche Entwicklung in Gang zu bringen, muss häufig zuerst Platz für eine nachfolgende Neuordnung und Bebauung geschaffen werden. Die Aktivierung innerörtlicher Flächen unterstützt das ELR deshalb durch die Förderung von Zwischenerwerb, Abbruch und Neuordnung. Nicht nur Kommunen können für diese Maßnahmen eine Förderung erhalten, auch bei Unternehmen oder Privatpersonen können beispielsweise Baureifmachungen mit 15 % bzw. 30 % gefördert werden. Für abgegrenzte innerörtliche Bereiche wird darüber hinaus auch die Förderung der unrentierlichen Ausgaben von Gemeinden bei Erwerb und Baureifmachung von Grundstücken angeboten. In der Praxis zeigt sich, dass die Gemeinden trotz der Förderung häufig eine hohe Finanzierungsbelastung haben, die nicht durch Verkaufserlöse abgedeckt werden kann.



Um den Anreiz für innerörtliche Flächenaktivierung zu erhöhen, ist der Fördersatz beim unrentierlichen Mehraufwand abweichend von Nr. 6.1.1 ELR von 40 % auf bis zu 75 % erhöht.

### Förderschwerpunkt Grundversorgung

Neben dem Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen hat der Förderschwerpunkt Grundversorgung weiterhin hohe Priorität. Projekte aus diesem Förderschwerpunkt erhalten einen Fördervorrang. Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen ist und bleibt ein wichtiger Standortfaktor für den Ländlichen Raum. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen.

Diese Punkte sind im Aufnahmeantrag der Gemeinde darzulegen und im Formular ELR-5 zu bestätigen.

Mit dem ELR soll die Existenz kleiner Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zur Sicherung der Grundversorgung unterstützt werden. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien, aber auch der lokale Handwerker sind wichtige Bausteine der Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte und Physiotherapeuten zählen.

Dorfgaststätten im Ländlichen Raum sind ein wichtiges Kulturgut, das es zu erhalten gilt. Eine Gaststätte im Ort ist nie nur ein Platz zum Essen und Trinken, sondern immer auch ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt, der vielfältig zur Lebensqualität im Ort beiträgt.

Aufgrund der Bedeutung der Grundversorgung für den Ländlichen Raum ist die räumliche Abgrenzung nach Nr. 4.1 ELR bzgl. des Förderschwerpunkts Grundversorgung analog dem Förderschwerpunkt Arbeiten erweitert.

Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt Grundversorgung sind unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr> verfügbar.

### Klimaschutz durch Förderzuschlag bei CO<sub>2</sub>-Speicherung

Bioökonomiebasierte Bauweisen werden vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen immer wichtiger und werden daher weiterhin im ELR verstärkt gefördert. Bei überwiegendem Einsatz ressourcenschonender, CO<sub>2</sub> bindender Baustoffe wie Holz in wesentlichen, neu entstehenden Gebäudeteilen wird der Fördersatz um 5 %-Punkte erhöht.

Der Einsatz von CO<sub>2</sub> bindenden Baustoffen ist durch eine zusätzliche Erklärung (Formular ELR-9) mit der Antragstellung zu bestätigen. Der Nachweis erfolgt mit dem Schlussverwendungsnachweis, dem die „Statistik der Baufertigstellungen“ (siehe auch <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>) mit Bestätigungsvermerk durch die Gemeinde beizufügen ist.

Tabelle zur erhöhten Förderung bei CO<sub>2</sub> bindenden Baustoffen:

| Förderart                | Fördersatz        | max. Förderbeträge                                                                                                                              |
|--------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. 6.1                  | 45 bzw. 55 %      | max. 1 Mio. €                                                                                                                                   |
| Nr. 6.2                  | 35 %              | Umnutzung: max. 55.000 € pro Wohneinheit (WE) Modernisierung und Baulückenschluss: max. 25.000 € pro WE allg.: max. 125.000 €                   |
| Nr. 6.3.1.1              | 35 %              | max. 200.000 € unter Beachtung von De-minimis bei Kleinstunternehmen der Grundversorgung und bei Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen |
| Nr. 6.3.1.2, und 6.3.1.3 | max. 15 bzw. 20 % | max. 250.000 €                                                                                                                                  |
| Nr. 6.3.3                | max. 15 bzw. 20 % | max. 200.000 €                                                                                                                                  |

### Förderschwerpunkte Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen

Im Förderschwerpunkt Arbeiten sollen zur Stärkung der dezentralen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur kleine und mittlere Betriebe unterstützt werden. Dazu gehören auch neue Organisationsformen wie Co-Working oder Kooperationen in Multifunktionszentren.

Für die innerörtliche Weiterentwicklung soll im Förderschwerpunkt Arbeiten die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern gefördert werden, zum Beispiel

die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in das nahegelegene Gewerbegebiet.

Die frei werdende innerörtliche Fläche kann dann anschließend einer nachbarschaftsverträglichen Nachnutzung zugeführt werden.

Gemeinschaftseinrichtungen wie Mehrzweckhallen oder Dorfgemeinschaftshäuser werden nur noch gefördert, wenn sie der Innen- und Ortskernentwicklung dienen. Die Förderung konzentriert sich auf die Modernisierung und Anpassung von Bestandsgebäuden.



Die Förderung von Rathäusern und Kindergärten ist im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen und Restrukturierungen möglich, insbesondere unter Nutzung von Bestandsgebäuden.

### 3. Verfahren

Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2022 ist ein kommunaler Aufnahmeantrag mit aktuellen Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage und zu den Entwicklungszielen. Der Zusammenhang zu den geplanten Einzelprojekten ist darzustellen.

Ein Aufnahmeantrag kann auf der Ebene von Teilorten, von Gemeinden oder von interkommunalen Zusammenschlüssen gestellt werden und enthält alle in seinen Bereich fallende Einzelprojekte. Diese sind im Formular ELR-1/3 entsprechend der Priorität aufzulisten. Die einzelnen Projektbeschreibungen sind Bestandteile des gemeindlichen Aufnahmeantrags.

Die Projektbeschreibung für wohnraumbezogene Projekte (Formular ELR-4) beschreibt das Projekt aus gemeindlicher Sicht. Bei der Formulierung der Projektbeschreibung zu Investitionen von Unternehmen (Formular ELR-5) stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Anzahl der Mitarbeiter sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Unternehmen ab und lassen diese Angaben durch Mitzeichnung des Unternehmens bestätigen.

Stellt eine Gemeinde mehrere Aufnahmeanträge, so müssen auch diese in eine Rangfolge gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung vollständig vorliegen müssen, damit die Anträge bearbeitet werden können (siehe Formular ELR-1/1).

Auf den Stufen des Auswahlverfahrens (Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirk und Landesebene) werden die kommunalen Aufnahmeanträge in eine Rangfolge gebracht.

Insbesondere auf Landkreisebene ist die strukturelle Ausgangslage mit Bezug auf die Bedürftigkeit der Gemeinde (z. B. Bevölkerungsentwicklung, Steuerkraftsumme, Einwohner pro ha Siedlungsfläche) und die strukturelle Bedeutung der beantragten Projekte bei der Priorisierung der Aufnahmeanträge zu würdigen.

Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare sind unter der Internetadresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr> abzurufen.

Die Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm sind durch die antragstellenden Städte und Gemeinden

**bis zum 30. September 2021**

einzureichen.

Ziel der neuen Landesregierung ist, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen, um Verwaltungsverfahren effektiv zu gestalten. Als erster Schritt wird deshalb die Möglichkeit einer digitalen Übermittlung der Antragsunterlagen über eine Cloud-Lösung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) angeboten.

Dieses Verfahren ersetzt die Übermittlung der Papierakte sowie alle im Verfahren vorgesehenen Mehrfertigungen. Das Übersenden gedruckter Antragsunterlagen entfällt in den Fällen einer digitalen Antragstellung. Näheres ist im folgenden Merkblatt geregelt:

„Merkblatt für die Gemeinden zur digitalen Übermittlung von Antragsunterlagen im ELR“. Das Merkblatt ist unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr> abrufbar.

**Eine digitale Zugangsberechtigung ist von den Gemeinden**

**bis zum 31. August 2021**

**per E-Mail beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.**

Gemeinden, die die Möglichkeit der digitalen Antragstellung dieses Jahr noch nicht nutzen wollen, können dieses Jahr Anträge auch noch schriftlich stellen. In diesem Fall sind die Unterlagen je zweifach der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vorzulegen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde legt eine kommunalwirtschaftliche Stellungnahme zu den kommunalen Projekten bis zum 28. Oktober 2021 der zuständigen Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium vor.

## Organisationen - Verbände

GEMEINDEBÜCHEREI IN  
DER GEMEINSCHAFTSSCHULE

### Die Bücherei informiert

Am 14. und 15. Juli bleibt die Bücherei geschlossen.  
Am 21. Juli sind wir wieder für Sie da!

Büchereileitung





## Kirchliche Nachrichten



### EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MÖNCHWEILER / OBERESCHACH

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,  
Telefon: 71017 • Fax 962335  
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de  
Homepage: www.evangelisch-moenchweiler.de

#### Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag 10:00 - 11:30 Uhr  
Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 9:30 - 11:00 Uhr

*„Aus Gnade seid ihr gerettet durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.“  
Epheser 2, 8*

#### Abkündigungen

**Samstag, 10.07.2021**

18:30 Uhr Jugendkreis - Arche

**Sonntag, 11.07.2021**

10:00 Uhr Ökumenischer Regio-Gottesdienst in Königsfeld „**Steht Gottes Ja?**“ - **Anmeldepflicht bei schlechtem Wetter**  
Bei schönem Wetter findet der Gottesdienst auf dem Zinsendorfplatz in Königsfeld, bei schlechtem Wetter im Kirchensaal, statt. Anmeldung im Pfarrbüro zu den üblichen Bürozeiten Tel.: 07721/71017, bis spätestens Freitag, 09.07.2021.

**Mittwoch, 14.07.2021**

16:00 Uhr Konfirmandenunterricht - Arche  
19:00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung - Arche

#### Herzliche Einladung zum Ökum. Regio-Gottesdienst in Königsfeld „Steht Gottes Ja?“

Am Sonntag 11. Juli 2021 laden die Kirchen der Region um 10 Uhr zum Gottesdienst im Freien ein. Er findet in diesem Jahr nicht im Kurpark, sondern auf dem **Zinsendorfplatz** nach den dort bereits erprobten Hygienekonzepten statt. Bei Regen wird er in den Kirchensaal verlegt; dann ist Platzzahl leider entsprechend der Teilnahmekarten begrenzt. Diese können zuvor auf dem Tisch vor dem Gemeindebüro abgeholt werden, oder sie melden sich im Pfarramt Mönchweiler an. Wenn der Gottesdienst draußen stattfinden kann, können alle Interessierten vor Ort teilnehmen. Sitzgelegenheiten stehen in begrenzter Masse zur Verfügung. Der Gottesdienst wird in jedem Fall auf unserer Website [www.evik.de](http://www.evik.de) live übertragen.

#### Vorankündigung

**Konfirmandenanmeldung am 21. Juli 2021 um 19.30 Uhr in der Arche**

Alle Jugendliche, die im Juli 2007 - Juli 2008 geboren sind, sind herzlich zur Konfirmation 2022 eingeladen.

Wir möchten Sie, liebe Eltern und Euch, liebe Jugendliche zur **Anmeldung, am Mittwoch, 21. Juli um 19.30 Uhr in die Arche** einladen.

Bitte bringt soweit Ihr getauft seid, Eure Taufurkunde oder das Familienstammbuch der Eltern (vor allem bei auswärtig Getauften) mit.

Auch Nichtgetaufte können am Unterricht teilnehmen. Bei Rückfragen wendet Euch bitte ans Pfarrbüro (Tel.: 07721/71017) oder direkt an Pfarrer Toepper (Tel.: 0157/92369051).

Auf Euer kommen freut sich

*Ihr/Euer Pfarrer Jan-Dominik Toepper*



### KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE MÖNCHWEILER

**Kath. Pfarramt St. Ulrich mit Hl. Geist Mönchweiler**

St.-Ulrichs-Weg 6, VS-Obereschach

Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95 • [pfarramt-oe@kath-andereschach.de](mailto:pfarramt-oe@kath-andereschach.de)

Homepage: [www.kath-andereschach.de](http://www.kath-andereschach.de)

Abonnieren Sie sich jetzt unseren Newsletter unter [www.kath-andereschach.de](http://www.kath-andereschach.de). Sie erhalten dann 14tägig wichtige Infos aus unserer Seelsorgeeinheit und auch Gottesdienstzeiten direkt per Mail!

**Bürozeiten:** dienstags 9 - 11 Uhr und donnerstags 16 – 18 Uhr

**Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95**

**[pfarramt-oe@kath-andereschach.de](mailto:pfarramt-oe@kath-andereschach.de)**

**Bürozeiten:**

dienstags 9 - 11 Uhr und donnerstags 16 – 18 Uhr

#### Seelsorgeteam:

Pfarradministrator Dekan Josef Fischer

Mail: [josef.fischer@kath-kirche-villingen.de](mailto:josef.fischer@kath-kirche-villingen.de)

Tel: 07721 - 886360

Vkar Frederik Reith

Mail: [frederik.reith@kath-kirche-villingen.de](mailto:frederik.reith@kath-kirche-villingen.de)

Tel: 07721 - 997738

Gemeindereferent Michael Käfer

Mail: [michael.kaefer@kath-andereschach.de](mailto:michael.kaefer@kath-andereschach.de)

Tel.: 07720 - 63353 Mobil 015906389187

Diakon Stefan Fornal

Mail: [stefan.fornal@kath-andereschach.de](mailto:stefan.fornal@kath-andereschach.de)

Diakon Christian Müller-Heidt

Mail: [christian.mueller-heidt@kath-andereschach.de](mailto:christian.mueller-heidt@kath-andereschach.de)

#### **Unsere Gottesdienste**

**Samstag, 10. Juli 2021**

10.30 Taufe Leon Werner  
18.00 in Nh: Eucharistiefeier

**Sonntag, 11. Juli 2021**

9.00 in DA: Eucharistiefeier

**Samstag, 17. Juli 2021**

18.00 in Kö: Eucharistiefeier

**Sonntag, 18. Juli 2021**

9.00 in Ob: Eucharistiefeier  
10.30 in NE: Eucharistiefeier



### Maskenpflicht in den Gottesdiensten

Gemäß den aktuellen Beschlüssen gilt bis auf weiteres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske während aller Gottesdienste. Alle anderen Hygienevorschriften gelten unverändert weiter. Wir bitten Sie, sich an diese angepasste Maskenpflicht zu halten.



EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE  
GEMEINDE MÖNCHWEILER

#### Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2 • Tel. Nr. 07721/ 62635  
oder Harry Blank, Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler  
Tel. Nr. 07721/9166901 • pastorefmoenchweiler@gmail.com  
www.efg-mw.de

### Unsere Termine:

#### Sonntag, 11.07.2021

10.00 Uhr Gottesdienst in der **Alemannenhalle**  
(mit Anmeldung: [www.efg-mw.de](http://www.efg-mw.de))  
10.00 Uhr Möwe-Kids im Gemeindehaus  
(mit Anmeldung: [www.efg-mw.de](http://www.efg-mw.de))

#### Mittwoch, 14.07.2021

17.00 Uhr Jungschar  
19.00 Uhr Tennykreis

#### Samstag, 17.07.2021

19.30 Uhr Jugendkreis „Connect“

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen. Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

**TOP 3:** Wahl eines Versammlungsleiters/in

**TOP 4:** Entlastung der Vorstandschaft

**TOP 5:** Wahlen

- 1. Vorsitzender/in
- 2. Vorsitzender/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- 1. Kassenprüfer/in

**TOP 6:** Ehrungen

**TOP 7:** Verschiedenes

**TOP 8:** Wünsche und Anregungen

**Hinweis:** Anträge zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung sind bis **spätestens eine Woche** vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

Die am Tag der Versammlung geltenden amtlichen Corona-Regeln sind zu beachten.

### Die Vorstandschaft

SCHWARZWALDVEREIN  
MÖNCHWEILER



### Achtung Änderung!!!!!!

Die Wanderung von Annerose Häsler  
wird vom 18. Juli auf den 11. Juli verschoben

#### Sonntag 11. Juli 2012

#### Baiersbronner Eiszeit – Tour

Treffpunkt: 9.00 Uhr am Vereinsheim  
Wanderstrecke ca. 10 km, An- und Abstieg je 510 m  
Wanderführerin Annerose Häsler

**Abschluss. Unterwegs**

## Vereinsnachrichten

NARRENZUNFT MÖNCHWEILER



### Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

**Termin: Donnerstag, den 29.07.2021 um 20.00 Uhr im Bürgerzentrum Mönchweiler**

Hierzu sind alle Mitglieder und Gäste herzlich eingeladen.

**TOP 1:** Begrüßung und Totenehrung

**TOP 2:** Berichte

- 2. Vorsitzender
- Schriftführerin
- Kassierer/in
- Kassenprüfer

Diskussion über alle Berichte